

Beschlussvorlage Nr. 229 / 2020

I. Sachverhalt

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland / Punkte 1.1 Mengenpreis, 1.2 Grundpreis, 6. Pauschalpreise, 10. Einsatz von Funkwasserzählern zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird ein Wasserentgelt für die Grundstücke berechnet, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Für die Herstellung von Hausanschlussleitungen werden Pauschalpreise veranlagt.

Durch die Erhöhung der Preise für Leistungen im Tief- und Rohrleitungsbau müssen zwingend die Pauschalpreise für die Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse angepasst werden.

Ab 2019 werden in unserem Verbandsgebiet ausschließlich Ultraschall Wasserzähler in den Haushalten installiert.

Die Auslesung der Zähler erfolgt mittels entsprechender Gerätesoftware, unsere Kunden müssen nicht mehr persönlich aufgesucht werden, unsere Mitarbeiter fahren durch die Ortslagen und „sammeln“ die Zählerstände durch entsprechende Funkübertragung ein.

Der Ultraschallzähler besitzt keine beweglichen Teile und ist infolgedessen verschleißfrei. Das bedeutet, er behält seine Genauigkeit während seiner gesamten Lebensdauer, wodurch eine korrekte Abrechnung und bessere Datenqualität ermöglicht werden.

Durch die Fernauslesung des Ultraschallwasserzählers lässt sich die Zeit für die Datenerfassung von mehreren Wochen auf wenige Stunden verringern. Dieses Verfahren ermöglicht exakte Daten, eine bessere Ressourcenverteilung und einen verbesserten Kundenservice.

Intelligente Alarime im Ultraschallwasserzähler sorgen für eine effiziente Leckerkennung und verringern das Ausmaß der Wasserverluste.

Neben dem Wunsch, die internen Prozesse zu optimieren, sind es auch finanzielle Aspekte, die den Wechsel auf elektronische Funkwasserzähler veranlassen.

II. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die neuen Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland hinsichtlich der Erhöhung der neuen Preise für die Herstellung von Hausanschlüssen und der Ergänzung von Punkt 10. Einsatz von Funkwasserzählern.

1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der tatsächlichen Menge des entnommenen Wassers (Wasserverbrauch) berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesseinrichtungen ermittelt.

Hat eine Wassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches der beiden letzten Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

entfällt

Bis zum 31.12.2019 beträgt der Mengenpreis Netto 1,69 € / m³

neu

Der Mengenpreis beträgt netto 1,86 € / m³.

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Vorhalten der Wasserbereitstellung) und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Grundpreises ist die Anzahl der vorhandenen

Wohnungseinheiten, die sich auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück befinden.

entfällt

Bis zum 31.12.2019 beträgt der Grundpreis 70,00 € (Netto) je Wohnungseinheit pro Jahr.

neu

Der Grundpreis beträgt netto 90,00 € je Wohnungseinheit pro Jahr.

Pauschalpreise für die Errichtung von Hausanschlussleitungen (Erstanschlüsse)

	Hausanschluss DN 25 bis DN 40	Hausanschluss DN 50
Herstellung Hausanschluss von bis zu 10 m	1.550,00 €	1.750,00 €
Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge werden berechnet	48,00 €	58,00 €
Zuschlag für die Errichtung einer Bauwasserzapfstelle	280,00 €	360,00 €
entfällt: Zuschlag für Verwaltungs- Aufwendungen	50,00 €	50,00 €

10. Einsatz von Funkwasserzählern

Seit Januar 2019 werden im Verbandsgebiet des WAZ Friedland an Stelle mechanischer Wasserzähler Ultraschallwasserzähler zum Zwecke der Fernauslesung installiert.

Die eingesetzten Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. es werden nur Daten aus dem Funkwasserzähler heraus abgelesen und keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet. Nur mit speziell dafür vorgesehenen Ablesegeräten können die Funkwasserzähler abgelesen werden. Zur Feststellung des Jahresverbrauches und für die dazugehörige Verbrauchsabrechnung sowie bei sonstigen anlassbezogenen Auslesungen werden nur Zählernummer und Zählerstand übermittelt und erhoben.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt. Die Verschlüsselung entspricht den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) und sichert gegen unbefugte Zugriffe bzw. gegen unbefugtes Mitlesen ab.

Die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung wird als gesundheitlich unbedenklich eingestuft. Ihre Feldstärke liegt unterhalb der durch Mobilfunkgeräte erzeugten Feldstärke.

Weitere, ausführliche Informationen zum Einsatz von Funkwasserzählern können einem Merkblatt entnommen werden, welches dem Kunden bei erstmaligem Einbau eines Funkzählers ausgehändigt wird.

Ein eventueller Widerspruch muss gegenüber dem WAZ schriftlich erklärt werden. Bei genehmigtem Widerspruch erfolgt der Einbau eines elektronischen Wasserzählers mit deaktiviertem Funkmodul. Da der Betrieb eines Wasserzählers mit deaktiviertem Funkmodul zu einem erhöhten Personalaufwand für die Zählerablesung und zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufgrund der analog übermittelten Daten, die händisch ins Abrechnungssystem eingepflegt werden müssen, führt, ist der WAZ berechtigt, die zusätzlichen Kosten vom Widerspruchsführer einzufordern. Hierfür erhebt der Verband eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 €.

III. Beschluss 229/2020

Gültig ab 1. April 2020

Abstimmungsergebnis:

Friedland, den 23.03.2020



.....
Wilfried Koos
Verbandsvorsteher



.....
Anna Enenkel
stellv. Verbandsvorsteher